



Sitz der Gesellschaft:
Wolfener Str. 36
12681 Berlin

Geschäftsführer:
Dr. Martin Bernhard (Vorsitz)
Dr. Uta Alisch
Dr. Dirk Brinschwitz
Wolfgang Weinhold

Tel.: 030 93651-0
Fax: 030 93651-250
FCG-Info@fugro.com
www.fugro.de

Antrag auf Befreiung von Verboten
gemäß § 67 BNatSchG

Auftraggeber: Knauf Deutsche Gipswerke KG
Knaufstr. 1
06536 Südharz

Auftragnehmer: Fugro Consult GmbH
Abteilung Bergbau/Umwelt
Bertolt-Brecht-Allee 9
01309 Dresden

Bearbeiter: J. Heinrich

Auftrags-Nr.: 340-13-080

Bestätigt:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Kuhn", written over a dotted line.

Dr. S. Kuhn
Abteilungsleiter Bergbau/Umwelt

Datum: Dresden, 03.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Eingriffsbewertung	4
2.1	Grundsätzliches	4
2.2	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	4
1.1.1	Eingriffsbilanzierung	4
1.1.2	Kompensationsmaßnahmen	4
3	Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 26 BNatSchG bzw. nach § 7 ThürNatG	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Darstellung der Antragsflächen (nicht maßstäblich)	3
Abbildung 2:	Zeitliche Abfolge von Abbau und Rekultivierung	5

1 Vorbemerkungen

Die Knauf Deutsche Gipswerke KG betreibt im Bereich des Alten Stolbergs in Rottleberode einen Gips-/Anhydrittagebau. Für den Tagebau wird die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2a beantragt, um Planungssicherheit für die nächsten Jahre zu erreichen.

Gegenstand des Rahmenbetriebsplanes ist die Flächenoptimierung hinsichtlich der Lagerstättenvorräte. Dafür ist beabsichtigt, auf eine Abbaufäche innerhalb des Bergwerkseigentums (BWE) zu verzichten und dafür eine Fläche außerhalb des BWE in Anspruch zu nehmen.

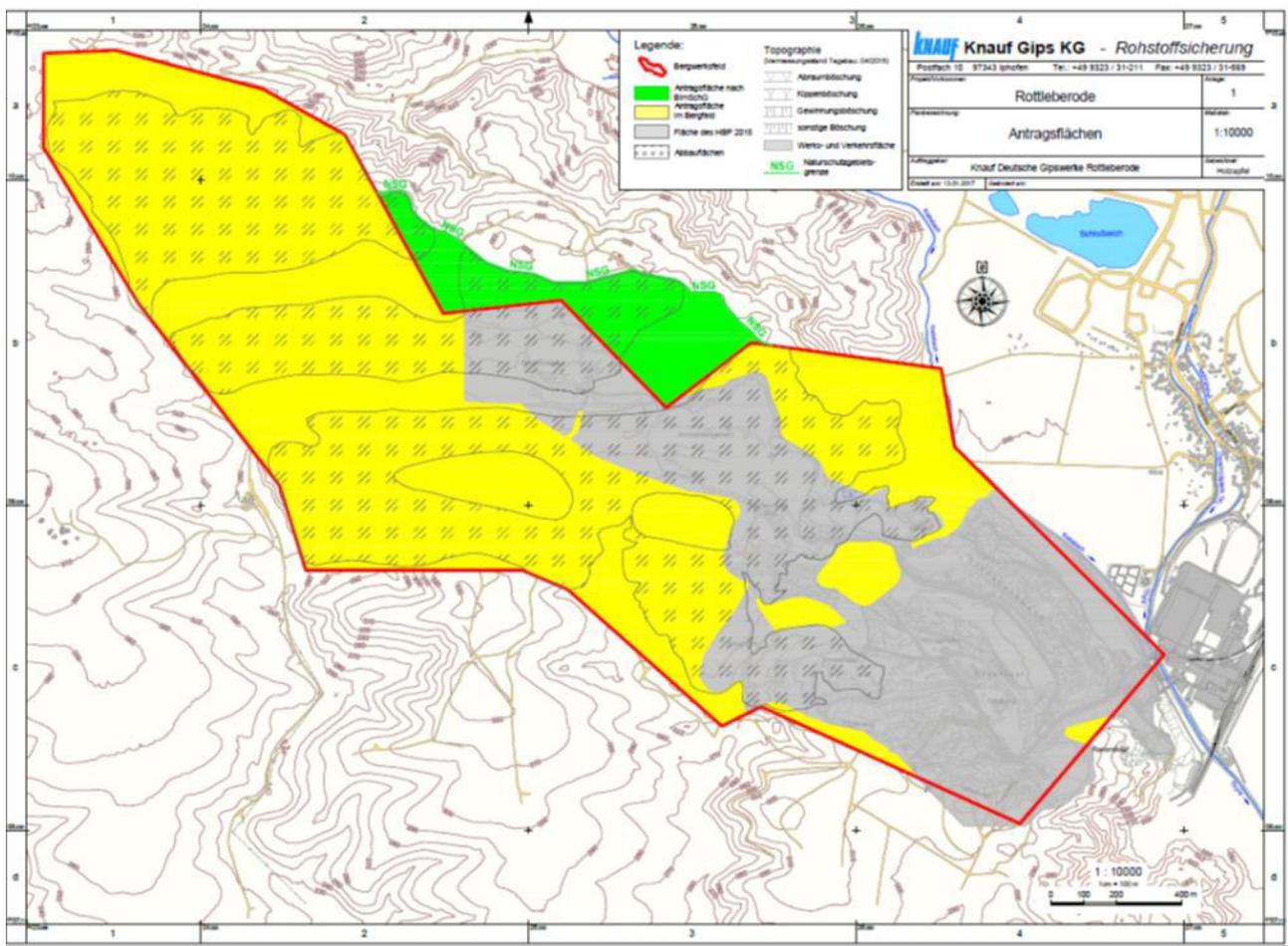


Abbildung 1: Darstellung der Antragsflächen (nicht maßstäblich)

Das bergbauliche Vorhaben liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Alter Stolberg“ im Freistaat Thüringen. Mit Wirkung vom 01.09.1970 erfolgte die erste Festlegung des LSG. Nachfolgende Veränderung zur Abgrenzung des LSG, zuletzt durch die „Dritte Thüringer Verordnung zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Alter Stolberg vom 29.09.1998“, führten zur jetzigen Flächengröße von 4.322 ha.

2 Eingriffsbewertung

2.1 Grundsätzliches

Aufgabe der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmenbetriebsplan ist es, die Maßnahmen darzustellen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten und die der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

Dabei soll zunächst nachgewiesen werden, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, die mit der Baumaßnahme einhergehenden Eingriffe und Konflikte zu vermeiden und zu mindern, falls dies nicht möglich ist, sind die nicht vermeidbaren Eingriffe auszugleichen bzw., falls ein Ausgleich nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen.

Um Art und Ausmaß der Eingriffe festzustellen, ist es erforderlich, die landschaftsökologischen Gegebenheiten zu erfassen und deren Bedeutung für den Landschaftshaushalt, das Landschaftsbild und das Nutzungsgefüge zu ermitteln.

Das geschah umfangreich in folgenden Dokumenten, die Anlagen zum Rahmenbetriebsplan sind:

- A 5.1 Faunistische und floristische Untersuchungen im Bergwerksfeld Rottleberode
- A 5.3 Artenschutzfachbeitrag
- A 5.4 NATURA 2000 - Verträglichkeitsstudie
- A 5.5 Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan

2.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Notwendigkeit der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt sich aus der Naturschutzgesetzgebung und dem Thüringer Waldgesetz. Sie ist umfangreich im Punkt 6 der Anlage 5.5 - Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

1.1.1 Eingriffsbilanzierung

Für den Rahmenbetriebsplan wurde ein naturschutzfachlicher Kompensationsumfang von 2.181.367 Wertpunkten ermittelt. Die vorhabenbezogene Waldbilanz weist eine erforderliche Ausgleichsaufforstungsfläche von 1.911.649 m² aus.

1.1.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Rekultivierungsmaßnahmen werden sukzessive entsprechend des Abbaufortschrittes durchgeführt. Leitbild der Rekultivierung ist

- die weitestgehende Wiederherstellung gipskarsttypischer Oberflächenformen bei Beachtung des Reliefs der angrenzenden Bereich und Initiierung typischer Gipskarsterscheinungen,

- die standortgerechte Aufforstung und naturnahe Bewirtschaftung und das Zulassen der natürlichen Waldentwicklung auf geeigneten Flächen,
- die Entwicklung von wertvollen naturtypischen Sonderbiotopen durch Offenlassen von süd- bis südwestexponierten Gipssteilwänden.

Die zeitliche Abfolge des Vorhabens einschließlich Rekultivierung gestaltet sich entsprechend Abb. 2.

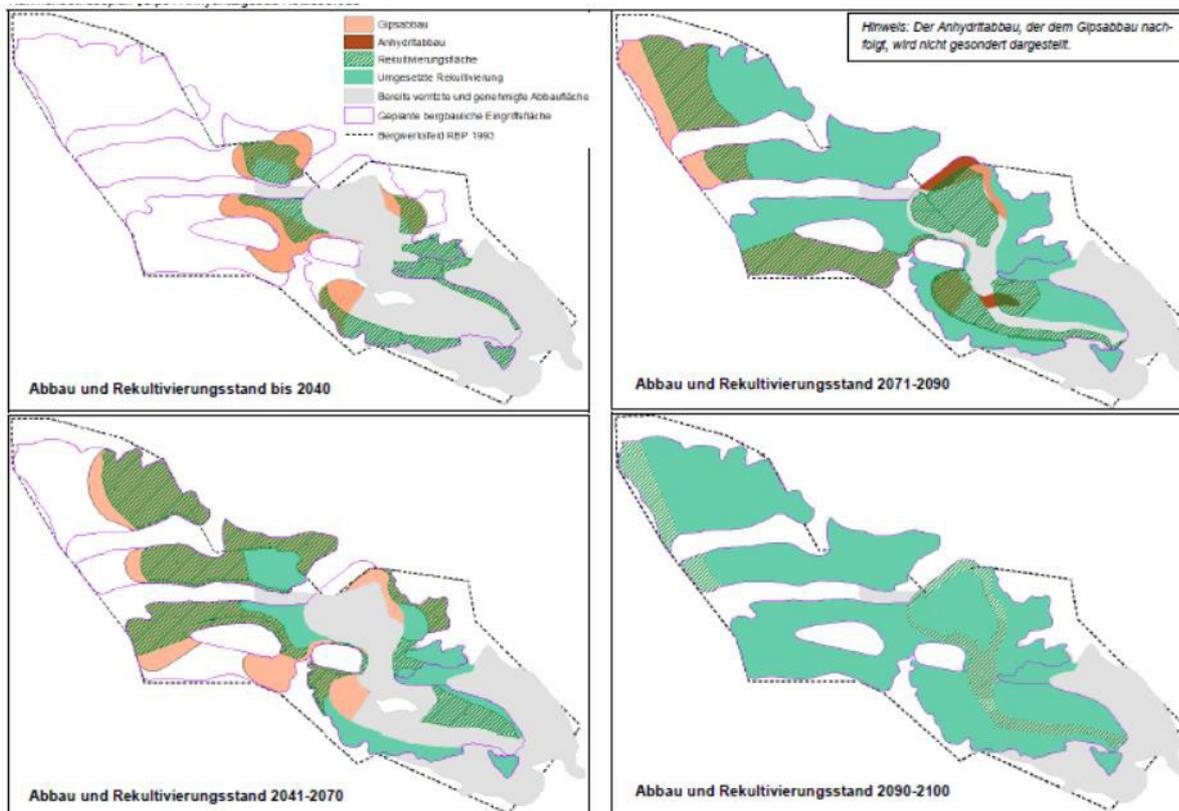


Abbildung 2: Zeitliche Abfolge von Abbau und Rekultivierung

Entsprechend des oben beschriebenen Leitbildes wurde folgender Flächenansatz für die Bilanzierung nach Naturschutzrecht gewählt:

- Pflanzung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern mit standortgerechter Artenzusammensetzung auf 95 % der Rekultivierungsfläche
- Entwicklung von wertvollen, gipskarsttypischen Offenstandorten mit Halb-/Trockenrasen, Staudenfluren trockenwarmer Standorte und Felsfluren auf 5 % der Rekultivierungsfläche

Die Bilanzierungssumme ergibt 4.572.000 Wertpunkte nach Naturschutzrecht. Damit ergibt sich ein deutlicher Wertpunkteüberschuss aus den verfügbaren Rekultivierungs- und Kompensationsflächen.

Die für den Waldausgleich erforderliche Aufforstungsfläche beträgt ca. 191,2 ha. Die im Tagebau entstehenden Rekultivierungsflächen und die verfügbaren Kompensationsflächen aus dem Ausgleichsflächen-

kataster ergeben insgesamt 206,6 ha. Der zur Verfügung stehende Flächenüberschuss für Aufforstungen beträgt somit ca. 15 ha.

3 Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 26 BNatSchG bzw. nach § 7 ThürNatG

Gemäß § 67 BNatSchG bzw. § 36a ThürNatG kann eine Befreiung von den Verboten in einem Landschaftsschutzgebiet gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Das Nichterteilen einer Befreiung würde dazu führen, dass in letzter Konsequenz die Produktion von Baustoffen und Bauprodukten am Standort Rottleberode wesentlich eingeschränkt wird. Zu beachten ist dabei, dass die Gewinnung der Rohstoffe für die gesamte Fläche des Bergwerkseigentums bereits mit einem Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 BBergG zugelassen ist.

Wie dem vorherigen Gliederungspunkt zu entnehmen ist, kann der Eingriff, hervorgerufen durch den Abbau von Rohstoffen, durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Aus diesem Grund wird für den Abbau von Gips- und Anhydritgestein im Tagebau sowie für die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend der vorliegenden Planung nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsgebietsverordnung für das LSG „Alter Stolberg“ beantragt.